

110 Bauaufgaben Berlins

1. Bauaufgaben Berlins im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift und der Landeshaushaltsordnung Berlin sind alle Tätigkeiten für die Vorbereitung und Durchführung von
 - Baumaßnahmen (siehe Nr. 2) und
 - Bauunterhaltungsmaßnahmen (siehe Nr. 3).
2. **Baumaßnahmen** sind Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten (siehe [Nr. 1.1.1 der AV zu § 24 LHO](#)). Es gelten die Begriffsbestimmungen nach [§ 2 HOAI](#).
3. **Bauunterhaltungsmaßnahmen (z.B. Instandhaltungsmaßnahmen)** dienen dazu, abgeschlossene Baumaßnahmen einschließlich der Installationen, der zentralen Betriebstechnik, der betrieblichen Einbauten und der Außenanlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten bzw. in ordnungsgemäßen Zustand zu setzen oder die Benutzbarkeit oder Leistungsfähigkeit dieser Anlagen auf Dauer zu sichern oder zu verbessern, ohne dass die bauliche Substanz wesentlich vermehrt oder verändert wird. Siehe auch [Haushaltstechnische Richtlinien \(HtR\) Nr. 13.12 \(ehemals 15.8.\)](#)